Stadt Castrop-Rauxel
Der Bürgermeister

Stabsstelle Bürgerbeteiligung, Sport und Stärkung des Ehrenamts
Rathaus, Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel

sport@castrop-rauxel.de

Hinweise für die Zulassung von Werbeflächen auf städtischen Sportplätzen durch Sportvereine in Castrop-Rauxel

1. Die Anbringung von Werbung wird den Vereinen grundsätzlich kostenlos gestattet.

2. Sind mehrere Vereine Nutzende einer Sportstätte, ist die Gestattung zwischen der Eigentümerin und den Vereinen zu regeln.

3. Die Vereine sind berechtigt, über die jeweilige Werbefläche mit Dritten Verträge abzuschließen.

4. Die Werbeflächen sind von den Vereinen in verkehrssicherem, gebrauchsfähigem und auch äußerlich einwandfreiem Zustand zu erhalten. Es haben Werbungen zu unterbleiben, die nach Form und Inhalt gesetzeswidrig sind oder öffentliches Ärgernis erregen.

5. Die Anbringung der Werbeflächen (Inhalt, Herstellung, Material und Örtlichkeit) ist **vorab** mit der Eigentümerin abzustimmen. Folgendes ist dabei grundsätzlich zu beachten:

    - In jedem Fall ist ein luft- und winddurchlässiges Material (sog. Mesh) an Stahlmattenzäunen zu verwenden. Die Oberkante der Werbeflächen darf eine Höhe von zwei Metern über dem Boden nicht überschreiten.

6. Sollten Instandsetzungen / Renovierungen an den Barrieren bzw. Stahlmattenzäunen notwendig werden, haben die Vereine die Werbeflächen auf ihre Kosten zu entfernen und wieder anzubringen.

7. Die Haftung der Eigentümerin wird für Ansprüche aller Art, die sich aus der Wirkung ergeben können, insbesondere Schäden an den Anlagen, ausgeschlossen. Soweit dies Dritten gegenüber unwirksam ist, stellen die Vereine die Eigentümerin von derartigen Ansprüchen frei. **Die Vereine haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Eigentümerin gegenüber nachzuweisen.**

8. Bei Beendigung der Werbung verpflichten sich die Vereine, die angebrachten Werbeflächen zu beseitigen und den alten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

9. Die Eigentümerin ist berechtigt, die Gestattung mit einmonatiger Frist zu untersagen, falls die Vereine ihren Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht nachkommen. Soweit es sich nicht um Beanstandungen handelt, deren Beseitigung aus rechtlichen Gründen sofort geboten ist, z.B. anstößige Werbung, ist den Vereinen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Beanstandungen eine Frist von einer Woche zu gewähren. Falls die Vereine diese Frist nicht einhalten, steht der Eigentümerin unbeschadet sonstiger Ansprüche das Recht zu, die Mängel auf Kosten der Vereine selbst zu beheben. Die Entscheidungsbefugnis über das Vorliegen von Mängeln und darüber, ob die beanstandeten Werbungen beseitigt werden müssen, steht der Eigentümerin zu.